

Statuten

fenaco Genossenschaft

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma fenaco Genossenschaft (fenaco société coopérative) (nachfolgend fenaco genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Genossenschaftsverband im Sinne von Art. 921 ff OR mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Die fenaco unterstützt – in verbindlicher Partnerschaft mit den LANDI – die Landwirtinnen und Landwirte bei der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Unternehmen.

Die fenaco bezweckt

- die Versorgung der Landwirtschaft und weiterer Kreise mit einem breiten Sortiment von Produktionsmitteln, Verbrauchsgütern, Technologien und Dienstleistungen, einschliesslich erneuerbaren und fossilen Energien;
- eine auf die Lagerung, Veredelung und Vermarktung von Erzeugnissen aus Pflanzen- und Tierproduktion ausgerichtete Handels-, Produktions- und Dienstleistungstätigkeit;
- die Förderung ihrer Mitglieder durch flankierende Massnahmen im Hinblick auf die Erfüllung ihres Leistungsauftrages;
- die Finanzierung, den Erwerb und die dauernde Verwaltung von Unternehmungen.

Die fenaco kann Grundeigentum erwerben und veräussern sowie Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, Stiftungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit ihnen Kooperationsverträge abschliessen. Die fenaco kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung der fenaco und die Erreichung des Zweckes der fenaco zu fördern.

II. Genossenschaftskapital

Art. 3 Anteilscheine, Zeichnung und Rückzahlung

Die fenaco gibt Anteilscheine im Nennwert von CHF 100.– aus. Die Anteilscheine dienen zugleich als Ausweis der Mitgliedschaft. Sie lauten auf die Firma des Mitgliedes und sind nummeriert. Die Anteilscheine werden im Mitgliederregister eingetragen. Anstelle einzelner Anteilscheine können Sammelzertifikate abgegeben werden.

Der Verwaltungsrat der fenaco legt fest, wie viele Anteilscheine das aufzunehmende Mitglied zu zeichnen hat. Massgebend ist dabei dessen wirtschaftliche Bedeutung; es sind jedoch mindestens zehn Anteilscheine zu zeichnen.

Während der Mitgliedschaft können weitere Anteilscheine gezeichnet werden.

Bei Umsatzverminderung ist die fenaco berechtigt, aber nicht verpflichtet, unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen Rückzahlungen der Anteilscheine vorzunehmen.

Die Modalitäten für die Zeichnung weiterer Anteilscheine und die Rückzahlung bei Umsatzverminderung werden von der Delegiertenversammlung in einem Reglement festgelegt.

Bei Wegfallen der Geschäftstätigkeit mit fenaco werden die Anteilscheine bis auf das Minimum von zehn Anteilscheine zurückgezahlt.

Eine vollständige Rückzahlung der Anteilscheine erfolgt nach Ausscheiden des Mitgliedes oder bei Liquidation der fenaco.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der fenaco haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen der fenaco.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Voraussetzungen

Die fenaco und ihre Mitglieder arbeiten nach dem Prinzip eines körperschaftlichen Konzerns eng zusammen. Die Mitgliedschaft bei der fenaco steht Genossenschaften und anderen juristischen Personen offen, die den gleichen oder einen sinngemässen Zweck wie die fenaco verfolgen und in diesem Konzern im Rahmen einer definierten Aufgaben- und Rollenteilung zwischen Verband und Mitglied aktiv, zielgerichtet mitarbeiten und einer entsprechenden Geschäftstätigkeit nachgehen. Die Mehrheit der Mitglieder sind Genossenschaften.

Genossenschaften sind in ihrer statutarischen Regelung betreffend Haftung ihrer Mitglieder, unbeschränkte Solidarhaftung ausgenommen, frei.

Art. 6 Beitrittserklärung, Aufnahme

Der Beitritt zur fenaco ist schriftlich zu erklären. In der Beitrittserklärung hat das aufzunehmende Mitglied zu bestätigen, dass es die Statuten der fenaco und die LANDI Grundstrategie anerkennt sowie die mit der fenaco abgeschlossenen Verträge einhält. Zudem sind der Beitrittserklärung die gemäss Artikel 13 der fenaco Statuten angepassten Statuten des aufzunehmenden Mitglieds, dessen Genossenschafter- oder Aktionärsverzeichnis und ein aktueller Handelsregisterauszug beizulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat der fenaco.

Art. 7 Austritt

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 8 Auflösung

Verliert ein Mitglied durch Auflösung oder Umstrukturierung seine Rechtspersönlichkeit, erlischt die Mitgliedschaft per Datum des Schweizerischen Handelsamtsblattes, in dem die Löschung veröffentlicht wird.

Art. 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden

- wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;
- wenn es gegen die Interessen der fenaco, die Statuten der fenaco oder die LANDI Grundstrategie verstösst;
- bei grober Pflichtverletzung durch das Mitglied oder seiner Organe;
- aus anderen wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat der fenaco. Ausgeschlossene haben das Recht, innert Monatsfrist zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich zu rekurrieren. Bis zum Entscheid der Delegiertenversammlung ruhen die Mitgliederrechte des Ausgeschlossenen.

Art. 10 Anspruch bei Ausscheiden

Jedes ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Rückzahlung seiner Anteilscheine. Ein weitergehender Anspruch steht ihm nicht zu. Fällige Gegenforderungen werden verrechnet. Die Rückzahlung der Anteilscheine erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Zeigt die Bilanz der fenaco zum Zeitpunkt des Ausscheidens einen Verlust, so wird der Rückzahlungsbetrag um den verhältnismässigen Verlustanteil gekürzt.

Die Rückzahlung erfolgt spätestens drei Jahre nach Austritt oder Ausschluss.

Die besondere Berechtigung gemäss Artikel 12 erlischt mit Ausscheiden. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, eine Änderung des Firmennamens vorzunehmen und auf die Verwendung von «LANDI» zu verzichten.

Art. 11 Wahrung der Interessen

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- in ihrer Geschäftsführung die fenaco Statuten und die LANDI Grundstrategie, einzuhalten;
- die Interessen der fenaco in guten Treuen zu wahren, indem es seine Geschäftstätigkeit grundsätzlich über die fenaco abwickelt und den festgelegten Grundsätzen zur Marktbearbeitung nachlebt. Die Leistungen der fenaco gegenüber ihren Mitgliedern haben einem vorteilhaften Preis-/Leistungsverhältnis zu entsprechen;
- neben den Interessen der fenaco auch jene der anderen Mitglieder in guten Treuen zu wahren, insbesondere bezüglich der betroffenen Wirtschaftsgebiete.

Im Übrigen können gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Mitglied und der fenaco oder zwischen Mitgliedern vertraglich festgelegt werden.

Art. 12 Besondere Berechtigung

Die Mitglieder sind berechtigt, die Infrastrukturen, Hilfsmittel, Konzepte und Marken der fenaco im Sinne eines gemeinsamen Marktauftrittes zu nutzen sowie in ihrem Firmennamen die Bezeichnung «LANDI» zu führen. Der Verwaltungsrat der fenaco regelt die Nutzungsbedingungen. Bei einem Austritt des Mitglieds erlischt diese Berechtigung.

Art. 13 Statuten, Meldepflicht

Die Statuten der Mitglieder richten sich nach den von der fenaco zusammen mit den Mitgliedern erarbeiteten Musterstatuten.

Jedes Mitglied hat der fenaco beabsichtigte Änderungen seiner Statuten mindestens zwei Monate vor der beschlussfassenden Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Ein Exemplar der Statuten ist nach der Beschlussfassung der fenaco zuzustellen.

Änderungen im Mitgliederbestand, in der Besetzung der Organe und der Organisation sind der fenaco laufend mitzuteilen.

Art. 14 Prüfung und Information, Anfechtung von Beschlüssen, Teilnahme an Verhandlungen

Jedes Mitglied hat der fenaco die Jahresrechnung innert Monatsfrist nach der Abnahme durch die Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die fenaco ist berechtigt, die Geschäfts- und Rechnungsführung seiner Mitglieder und deren Tochtergesellschaften zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Organe jedes Mitglieds sowie die fenaco können bei fenaco die Durchführung einer ausserordentlichen Prüfung bzw. einer Sonderuntersuchung durch die fenaco verlangen.

Das zu prüfende Mitglied kann sich dabei nicht auf das Geschäftsgeheimnis berufen.

Die Prüfung durch die fenaco enthebt die Verwaltung bzw. den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle nicht von der Verantwortung als Organe ihrer Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat der fenaco wird über die Geschäftsentwicklung und den finanziellen Stand der Mitglieder orientiert. Der Verwaltungsrat der fenaco ist berechtigt, weitere Organe und wichtige Gremien der fenaco in angemessener Weise zu informieren.

Jedes Mitglied ist auf Verlangen der fenaco verpflichtet, Beschlüsse aufzuheben, wenn sie gegen die Interessen der fenaco, gesetzliche Bestimmungen, die Statuten der fenaco oder die LANDI Grundstrategie verstossen.

Jedes Mitglied hat auf Verlangen der fenaco einem Vertreter der fenaco zu gestatten, an den Beratungen und den Beschlussfassungen von Organen mit beratender Stimme teilzunehmen.

IV. Regionalausschüsse, Regionalversammlungen

Art. 15 Aufgaben

Die Regionalausschüsse stellen als Konsultativgremium zu verbandspolitisch wichtigen Geschäften eine enge Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Verwaltungsrat der fenaco sicher.

Zur Information der Mitglieder in der entsprechenden Region, zur Vorbereitung der Delegiertenversammlung und zur Beratung weiterer Geschäfte führen die Regionalausschüsse Regionalversammlungen durch. An diesen Versammlungen nehmen in der Regel Präsidenten und Geschäftsführer der Mitglieder teil.

Art. 16 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die einzelnen Regionalausschüsse bestehen nebst den Mitgliedern des Verwaltungsrates der fenaco aus der entsprechenden Region aus je höchstens 15 weiteren Mitgliedern. Die Mehrheit dieser Personen muss Mitgliedern der fenaco angehören.

Die Präsidenten der Regionalausschüsse müssen Mitglieder des Verwaltungsrates der fenaco sein, darüber hinaus konstituieren sich die Regionalausschüsse selber.

Die Mitglieder der Regionalausschüsse, welche nicht dem Verwaltungsrat der fenaco angehören, werden für eine Amtsdauer von vier Jahren durch die Regionalversammlungen gewählt; sie sind zweimal wiederwählbar. Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet. Alle Mitglieder der Regionalausschüsse scheidern auf Ende desjenigen Amtsjahres aus, indem sie das 65. Altersjahr vollendet haben.

Bei Ersatzwahlen vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Im Übrigen werden die Wahl- und Abstimmungsmodalitäten durch die Regionalversammlungen selbst festgelegt.

Art. 17 Einberufung, Protokoll

Die Regionalausschüsse versammeln sich auf Einladung ihrer Präsidenten oder bei Verhinderung derselben ihrer Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem so oft es die Mehrheit ihrer Mitglieder verlangt.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Regionen

Der Verwaltungsrat der fenaco überprüft periodisch Anzahl und Umfang der Regionen und legt sie gegebenenfalls neu fest. Vorgängig werden die betroffenen Mitglieder der fenaco konsultiert.

V. Organe der fenaco

A) Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung, Stimmrecht, Vertretung

Die Mitglieder der fenaco sind durch je einen Delegierten pro Mitglied an der Delegiertenversammlung vertreten. Der Delegierte muss dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung des Mitglieds angehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der fenaco und die Revisionsstelle nehmen an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teil.

Jeder Delegierte hat mindestens eine Stimme. Für die Berechnung der weiteren Stimmen ist der Wert der Geschäftstätigkeit des einzelnen Mitglieds mit der fenaco pro Geschäftsjahr massgebend. Die Modalitäten werden von der Delegiertenversammlung in einem Reglement festgelegt.

Kein einzelnes Mitglied kann an der Delegiertenversammlung mehr als 5 Prozent der gesamten Stimmrechte ausüben. Das Stimmrecht von wirtschaftlich verbundenen Mitgliedern ist gesamthaft auf 25 Prozent aller Stimmrechte beschränkt.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch den Delegierten eines anderen Mitglieds vertreten lassen, doch kann kein so Bevollmächtigter mehr als zwei Mitglieder vertreten. Vertretene Stimmrechte sind sowohl dem Vertreter als auch dem Vertretenen zuzurechnen.

Art. 20 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Ebenso können Mitglieder, die mindestens den zehnten Teil der Delegiertenstimmen vertreten, unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung von der Revisionsstelle oder von Mitgliedern verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens beim Verwaltungsrat abzuhalten.

Art. 21 Einladung, Traktandierung

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat der fenaco, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle mittels brieflicher oder elektronischer Zustellung. Die Einladung ist gültig zugestellt, wenn sie spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag versandt wird.

Der Einladung beizulegen ist eine Traktandenliste, aus der die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates und der Mitglieder, welche die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangt haben, ersichtlich sind.

Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes sind dem Verwaltungsrat der fenaco spätestens 40 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich und begründet einzureichen.

Die Bekanntgabe des Versammlungsdatums erfolgt spätestens vier Monate vor der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Zur Einladung für die ordentliche Delegiertenversammlung gehört der Geschäftsbericht. Dieser ist den Mitgliedern brieflich oder elektronisch zugänglich zu machen.

Die Delegiertenversammlung kann nur über Gegenstände gültig Beschluss fassen, die traktandiert sind.

Ab Inkrafttreten des neuen Aktienrechts vom 19. Juni 2020 gilt:

Art. 21a Tagungsort

Der Verwaltungsrat der fenaco beschliesst den Tagungsort der Delegiertenversammlung.

Die Delegiertenversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Alle Voten der Delegierten müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Ab Inkrafttreten des neuen Aktienrechts vom 19. Juni 2020 gilt:

Art. 21b Virtuelle Delegiertenversammlung

Eine Delegiertenversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Der Zugang zur virtuellen Delegiertenversammlung wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt.

Ab Inkrafttreten des neuen Aktienrechts vom 19. Juni 2020 gilt:

Art. 21c Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel

Der Verwaltungsrat der fenaco regelt die Verwendung elektronischer Mittel unter der Berücksichtigung der dafür zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen.

Art. 22 Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- Entlastung des Verwaltungsrates;
- Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 23 Beschlussfassung, Wahlen

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für die Änderung der Statuten, oder für die Auflösung der fenaco, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Beim Vollzug von Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Drittel der Delegierten die schriftliche Form verlangt oder der Verwaltungsrat der fenaco dies beschliesst.

Art. 24 Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll

Der Präsident des Verwaltungsrates der fenaco führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident oder ein vom Verwaltungsrat aus den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates bestimmter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler und den Protokollführer, die nicht Delegierte zu sein brauchen.

Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und nebst dem Verhandlungsverlauf insbesondere folgendes festhält:

- Anzahl der anwesenden Delegierten und der vertretenen Delegiertenstimmen;
- Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- von den Delegierten zu Protokoll gegebene Erklärungen.

B) Verwaltungsrat

Art. 25 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat der fenaco besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und höchstens 16 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Vizepräsidenten repräsentieren sämtliche Regionen der fenaco. Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Mitglieder von Mitgliedern der fenaco sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; sie sind zweimal wiederwählbar. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Verwaltungsrates sind in dieser Funktion maximal zweimal wiederwählbar. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Verwaltungsrates können dem Verwaltungsrat als Mitglieder und in ihrer Funktion als Präsidenten und Vizepräsidenten insgesamt maximal 20 Jahre angehören. Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates scheidern auf Ende desjenigen Amtsjahres aus, in welchem sie das 65. Altersjahr vollendet haben.

Der Präsident und die Vizepräsidenten werden einzeln gewählt.

Bei Ersatzwahlen vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 26 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- Oberleitung der fenaco und Erteilung der nötigen Weisungen;
- Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens der fenaco;
- Ausgestaltung der Finanzkontrolle und der Finanzplanung der fenaco;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Erstellung des Geschäftsberichtes, dessen Vorlage an die Revisionsstelle zur Prüfung sowie die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

- die Ergreifung von Massnahmen im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung;
- die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat ist im Übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und Ausführung einzelner Beschlüsse oder für die Überwachung von Geschäften Ausschüsse bestimmen. Sie regelt deren Kompetenzen und sorgt für die Berichterstattung an alle übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 27 Delegation, Vertretung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der fenaco und nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu delegieren. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Die Befugnis zur Vertretung der fenaco nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister. Es darf nur Kollektivunterschrift erteilt werden.

Art. 28 Konstituierung

Präsident und Vizepräsidenten ausgenommen, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet die Mitglieder der Ausschüsse und der Delegationen. Er bestimmt einen Sekretär, welcher dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Art. 29 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, und ausserdem, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die Revisionsstelle es verlangt.

Der Präsident des Verwaltungsrates, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident oder ein von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmter Tagespräsident, führt in den Sitzungen des Verwaltungsrates den Vorsitz.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist und nebst dem Verhandlungsverlauf insbesondere folgendes festhält:

- Anwesende Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- von den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Art. 30 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der fenaco verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates dem Präsidenten beantragen, dass ihm Geschäftsbücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 31 Treuepflicht, Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung beauftragt sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der fenaco in guten Treuen wahren.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 32 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrates die mündliche Beratung verlangt.

Der Verwaltungsrat kann zudem Beschlüsse in elektronischer Form oder unter Verwendung elektronischer Mittel fassen.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

C) Revisionsstelle

Art. 33 Anforderung, Amtsdauer

Revisionsstelle ist eine staatlich beaufsichtigte Revisionsgesellschaft nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr; sie ist wiederwählbar.

Art. 34 Aufgaben, Berichterstattung

Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht ist Voraussetzung für die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Rechnungsabnahme.

Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts zur Revisionsstelle entsprechend anwendbar.

VI. Rechnungsreglung und Verwendung des Bilanzgewinnes

Art. 35 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung der fenaco richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken.

Der Verwaltungsrat ist für die Wahl des anerkannten Standards zuständig.

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat der fenaco festgelegt.

Art. 36 Verwendung Bilanzgewinn

Ein Bilanzgewinn wird verwendet

- zur Reservenbildung;
- zur angemessenen Gewinnausschüttung auf dem Anteilscheinkapital im Sinne von Art. 859 Abs. 3 OR.

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 37 Liquidatoren, Verwendung Vermögen

Wird die Auflösung der fenaco beschlossen, so ist die Liquidation vom Verwaltungsrat durchzuführen, sofern sie nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung Dritten übertragen wird.

Der nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Aktivenüberschuss der fenaco steht zur freien Verfügung der Delegiertenversammlung.

VIII. Bekanntmachungen

Art. 38 Publikationsorgan, Mitteilungen

Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen von fenaco ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Mitglieder der fenaco erfolgen auf elektronischem Weg oder durch Rundschreiben, Regionalversammlungen oder in weiteren durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationsorganen.

IX. Offizielle Sprachen der fenaco

Art. 39 Verwendung offizieller Sprachen

Offizielle Sprachen der fenaco sind Schriftdeutsch und Französisch. Die Verhandlungen in den Organen der fenaco werden simultan in beiden Sprachen geführt. Die Einladungen mit den Verhandlungsgegenständen und die notwendigen Unterlagen sind in beiden Sprachen abgefasst. Dasselbe gilt für Berichte und Protokolle der Organe der fenaco.

X. Schlussbestimmung

Art. 40 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 22. Juni 2022 geändert. Sie treten mit ihrer Eintragung ins Handelsregister in Kraft wobei Art. 21a, 21b und 21c erst mit Inkrafttreten des neuen Aktienrechts vom 19. Juni 2020 Gültigkeit erlangen.

Für die Delegiertenversammlung



Pierre-André Geiser
Der Präsident



Christian Streun
Der Protokollführer